

FLURORDNUNG DER GEMEINDE PONTRESINA

Art. 1

Wer Pflanzen und Gewächse jeder Art, die sich auf offenen oder eingezäunten Feldern oder in Gärten befinden, sich ohne Bewilligung des Eigentümers aneignet oder beschädigt, wird bestraft.

Pflanzen-
schutz

Art. 2

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, dort wo Weidgang besteht, seine an Strassen oder Gemeindeboden grenzenden Wiesen mit Mauern oder Zäunen zu versehen und diese in gutem Zustand zu erhalten. Die Zäune sind bis zum Beginn des Weidganges in Ordnung zu bringen. Für Feldwege besteht keine Zaunpflicht. Über diese darf nach Wiesenausruf kein Vieh getrieben werden.

Zaunpflicht

Überbaute Parzellen sind von deren Besitzer gegen eindringendes Vieh zu schützen.

Art. 3

Es ist verboten über die Wiesen anderer zu fahren und zu gehen, ausser mit Geräten zur Bearbeitung der Felder. Für die Ablage von Schutt und Baumaterial ist eine Bewilligung einzuholen. Nicht zu verhindernde Schäden sind durch den Verursacher dem Wiesenbesitzer zu entschädigen.

Befahrung
und
Benützung
fremder
Grundstücke

Art. 4

Der Gemeindepräsident verfügt jedes Jahr den Wiesenausruf. Nach Erlass desselben ist das Betreten der Wiesen für Mensch und Tier verboten. Die Wiesenreinigung ist noch während acht Tagen gestattet. Kulturschäden müssen nach Möglichkeit verhindert werden.

Wiesenausruf

Art. 5

Weidgang Es ist verboten, jederlei Vieh ohne den Hirten auf die Weide zu treiben. Damit ist dem Viehbesitzer die Pflicht auferlegt, sein Vieh dem Hirten zum Anschluss an die Herde zu überbringen, bzw. nach erfolgtem Weidgang wieder zu Handen zu nehmen.

Art. 6

Gemein- Die Gemeinatzung der Privatgüter ist auf Gebiet der Gemeinde atzung im Einverständnis aller Bodenbesitzer vom 15. September bis 20. Oktober gestattet.

Art. 7

Zugang Die Wiesenbesitzer sind verpflichtet, für die Heu-Ernte die Hauptzugänge zu den verschiedenen Wiesenkomplexen durch Mähen einer Mahd freizugeben. Wer diesen freien Zugang benötigt und beansprucht, ist gehalten, den betr. Wiesenbesitzer vorgängig davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 8

Grenzzeichen Die widerrechtliche Entfernung von Markpfählen oder Marksteinen wird bestraft.

Art. 9

Verantwort- Die Wiesenbesitzer sind verantwortlich für Vergehen und Schä- lichkeit den, die durch ihre Dienstboten begangen werden.

Art. 10

Strafbestim- Wer gegen diese Vorschriften verstösst, kann mit einer Busse mungen von Fr. 5.— bis Fr. 500.— bestraft werden.

Art. 11

Inkrafttreten Diese Flurordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen insbesondere die alte Flurordnung, werden ausser Kraft gesetzt.

Angenommen in der Gemeindeversammlung vom 6. Februar 1964

Der Gemeindepräsident:
Otto Largiadèr

Der Gemeindeaktuar:
Mathis Roffler